

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer EWG-Lizenz bzw. nationalen Erlaubnis

- Für den Nachweis der Zuverlässigkeit: in der Regel ein Auszug aus dem
 - Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für Verkehrsleiter und Unternehmer (Inhaber bzw. gesetzliche Vertreter) → **über die Gemeinde zu beantragen mit dem Hinweis, zur Vorlage bei einer Behörde*** (Belegart 0), oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz.
 - Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister) für Verkehrsleiter, ansonsten für Unternehmer → über Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen,
 - Gewerbezentralregister für Verkehrsleiter und Unternehmer (Inhaber bzw. gesetzliche Vertreter) → **über die Gemeinde zu beantragen mit dem Hinweis, zur Vorlage bei einer Behörde*** (Belegart 9), oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz.

jew. max. 3 Monate alt

- Bescheinigungen (früher Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen:
 - Finanzamt,
 - Krankenkasse,
 - Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr),

jew. max. 3 Monate alt

- Nachweis der fachlichen Eignung für den Verkehrsleiter, ansonsten für den Unternehmer
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (insbesondere bei juristischen Personen und Personengesellschaften)
- Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis des Verkehrsleiters
- Handelsregistereintrag/Genossenschaftsregistereintrag (bei Kleingewerbetreibenden - § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 HGB - nicht erforderlich)
- Für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit: Anlage 2 und falls erforderlich Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV);
Stichtag max. 1 Jahr zurückliegend

Zusätzlich für Fahrzeuge von 2,5 t bis 3,5 t für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr:

- Gewerbeanmeldung (Gewerbe muss vor dem 20.08.2010 angemeldet worden sein; ansonsten Nachweis fachlicher Eignung)
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft bei der IHK

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens verschiedene Stellen beteiligt werden; diese sind derzeit das Bundesamt für Güterverkehr, die Industrie- und Handelskammer, der Verband des Württembergische Verkehrsgewerbes e.V., der Verband Spedition und Logistik, die Gewerkschaft ver.di, die jeweilige betroffene Gemeinde/Stadt sowie das Gewerbeaufsichtsamt im Hause.

*Behörde: **Landratsamt Rottweil, Straßenverkehrsamt, Königsstraße 36, 78628 Rottweil**

Kontaktdaten: E-Mail: strassenverkehrsamt@landkreis-rottweil.de
Telefon: 0741/244-933